



Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Für die Durchführung des Praktikums im Rahmen der Ausbildung zur staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin / zum staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten am Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales – Sozialpädagogik – ist nach § 7a Anlage 7 (zu § 33 BbS-VO) die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Die Aufnahme in das Berufliche Gymnasium Gesundheit und Soziales – Sozialpädagogik – wird unwirksam, wenn bis zum Zeitpunkt des ersten Tages des Praktikums gegenüber der Martha-Fuchs-Schule die gesundheitliche Eignung nicht schriftlich nachgewiesen ist.

Die gesundheitliche Eignung liegt vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberinnen und Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von Ihnen keine Gefährdung für andere Personen ausgeht.

Zur Umsetzung dieser Regelung während des Praktikums ist es notwendig, dass die Schülerin / der Schüler nachweislich über einen ausreichenden Immunschutz bzw. Impfschutz verfügen.

Der geforderte Immunschutz bzw. Impfschutz bezieht sich auf:

- Mumps
- Masern
- Röteln
- Windpocken
- Keuchhusten
- Hepatitis A (bei praktischer Ausbildung in Kindergärten mit einem hohen Anteil von Kindern aus Endemiegebieten sowie in Krippen und Integrationsbereichen)
- Hepatitis B (bei regelmäßigem Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und – gewebe).

Bitte bestätigen Sie, dass die Schülerin / der Schüler über einen ausreichenden Immunschutz bzw. Impfschutz verfügt. Andernfalls wird die Aufnahme in das Berufliche Gymnasium Gesundheit und Soziales – Sozialpädagogik – unwirksam.

Die ausgefüllte Bescheinigung muss vor Beginn des Praktikums vorliegen.

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes Stempel der ärztlichen Praxis